

115. Rechtshilfe der Gerichte dem Patentamte gegenüber. Wie sind die in Patentnichtigkeitsprozessen von dem Patentamte und dem Reichsgerichte erlassenen Kostenfestsetzungsbeschlüsse zur Vollstreckung zu bringen?

Patentgesetz §§ 31. 32. 33.

Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechtshilfe, vom 21. Juni 1869
§§ 3—6. 7. 10.

E. P. D. §§ 98. 662.

G. B. G. §§ 157 flg.

I. Civilsenat. Beschl. v. 19. September 1894 i. S. Berliner Akkumulatorenwerke G. E. & Co. (Kl.) w. E. P. St. Co. Lim. (Bekl.)
Beschw.-Rep. I. 28/92.

I. Amtsgericht Charlottenburg.

II. Kammergericht Berlin.

Aus den Gründen:

„Das Patentamt hat das Amtsgericht zu Charlottenburg in vorliegender Sache ersucht, die Ausfertigungen der Beschlüsse, durch welche die den Beklagten erwachsenen Kosten festgestellt waren, mit der Vollstreckungsklausel zu versehen. Das Amtsgericht hat die Rechtshilfe abgelehnt, das Kammergericht die dagegen erhobene Beschwerde für unzulässig erklärt. Die gegen den Beschluß des Kammergerichtes erhobene Beschwerde erscheint begründet.

Nach dem Patentgesetze vom 7. April 1891 § 32 sind die Gerichte verpflichtet, dem Patentamte Rechtshilfe zu leisten. Wenn bei dieser Vorschrift auch zunächst daran gedacht sein mag, daß die Rechtshilfe zu den Zwecken der Beweiserhebung zu leisten sei, so hat eine Einschränkung auf diese Zwecke doch im Gesetze keinen Ausdruck gefunden; das Gesetz ist deshalb auch umsoweniger eingeschränkt auszulegen, als ein Bedürfnis weiterer Anwendung der gesetzlichen Anordnung

besteht. Wenn nun auch das Patentgesetz selbst nicht den Weg vorgezeichnet hat, auf dem die Rechtshilfe zu gewähren sei, so ergibt sich dieser Weg von selbst aus den Vorschriften, welche für die Gerichte bei Vornahme ihrer amtlichen Handlungen maßgebend sind. Auf diesen Weg hat auch die Gesetzgebung die Gerichte verwiesen. Nach dem Gesetze, betreffend die Gewährung der Rechtshilfe, vom 21. Juni 1869 § 7 erfolgt eine im Wege der Rechtshilfe zu bewirkende Zwangsvollstreckung nach den am Orte der Vollstreckung geltenden, also für das ersuchte Gericht maßgebenden Vorschriften. Aus den Weisungen der §§ 3 bis 6 und 10 ergibt sich, wie bei den verschiedenen Systemen, welche in dieser Beziehung für das ersuchende und für das ersuchte Gericht maßgebend sind, das ersuchte Gericht an den bei dem ersuchenden Gerichte ergangenen Titel, welcher durch die Zwangsvollstreckung zu realisieren ist, sein Verfahren anzupassen hat. Nachdem das positive Recht selbst für den Fall der Requisition von Gericht zu Gericht diesen Weg vorgeschrieben hat, ergibt es sich von selbst, daß, wenn dasselbe für den anderen Fall, daß das Patentamt ein Gericht um Rechtshilfe ersucht, die Verpflichtung des Gerichtes, Rechtshilfe zu leisten, vorgeschrieben hat, ohne besondere Ausführungsbestimmungen zu erlassen, nach der für solche Fälle maßgebenden Analogie die für das ersuchte Gericht sonst erlassenen Vorschriften in entsprechender Weise dem vorliegenden Falle angepaßt werden. Nach §§ 98. 662 C.P.O. kann der Anspruch auf Erstattung der Prozeßkosten nur auf Grund eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels, speziell auf Grund einer mit der von dem Gerichtsschreiber auszustellenden Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung geltend gemacht und realisiert werden. Da nach dem Patentgesetze (§§ 31 und 33) das Patentamt in seiner Entscheidung im Nichtigkeitsprozesse und das Reichsgericht in dem Berufungsurteile auch über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden haben, so versteht es sich von selbst, daß diese Entscheidungen über die Kosten mit ihrer Rechtskraft auch einen zur Zwangsvollstreckung innerhalb des Deutschen Reiches geeigneten Titel bilden, daß also das ersuchte Gericht, welches die Rechtshilfe zu gewähren hat, auch nach der für dieses Gericht maßgebenden Vorschrift die Vollstreckungsklausel zu erteilen hat.

Über die Zuständigkeit des ersuchten Gerichtes trifft das Gerichtsverfassungsgesetz in den §§ 157 flg. Bestimmung. Sind dieselben

auch zunächst nur für die Fälle erlassen, daß die Gerichte einander in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Rechtshilfe zu leisten haben, so dürfen dieselben doch mit Rücksicht darauf, daß das Patentgesetz, ohne besondere Ausführungsbestimmungen zu treffen, die Gerichte verpflichtet hat, Rechtshilfe zu gewähren, und die Entscheidung über die Kosten in einem Patentnichtigkeitsprozesse keine wesentlich andere Bedeutung hat als die gleiche Entscheidung in einem Civilprozesse, auf das Ersuchen des Patentamtes um Rechtshilfe behufs der Zwangsvollstreckung wegen einer derartigen Entscheidung über die Kosten entsprechend angewendet werden.

Allerdings hat das Reichsgericht, IV. Civilsenat, in dem Beschlusse Beschw.-Rep. 132/89 vom 19. Dezember 1889,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 25 Nr. 82,

ausgesprochen, es liege ein Fall der richterlichen Rechtshilfe im Sinne der §§ 157 flg. G.B.G. dann nicht vor, wenn ein Amtsgericht das andere um eine Zwangsvollstreckung behufs Einziehung einer erkannten Geldstrafe ersucht. Dies ist aber nur ausgesprochen, weil nach der Annahme des beschließenden Senates ein Bedürfnis des ersuchenden Amtsgerichtes, die Rechtshilfe des ersuchten Amtsgerichtes in Anspruch zu nehmen, nicht vorliege, da dasselbe durch § 161 a. a. D. ermächtigt sei, die Herbeiführung der zum Zwecke der Vollstreckung erforderlichen Handlung vorzunehmen auch über die Grenzen des Bundesstaates hinaus, dem das Amtsgericht angehört, und deshalb in der Lage sei, selbst einen Gerichtsvollzieher zu beauftragen. Der Beschluß trifft also einen Fall nicht, in welchem, wie hier, ein solches Bedürfnis besteht, weil das Gesetz die ersuchende Behörde nicht ermächtigt hat, die betreffende Handlung vorzunehmen.

Das Patentamt hat sich mit seinem Ersuchen um Rechtshilfe an das nach dem Gerichtsverfassungsgesetze zuständige Amtsgericht Charlottenburg gewendet. Dasselbe durfte das Ersuchen nicht ablehnen (§ 159 G.B.G.).

Nach § 160 entscheidet das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirke das ersuchte Gericht gehört, wenn das Ersuchen abgelehnt wird. Zwar hat der I. Strafsenat des Reichsgerichtes in dem Beschlusse Rep. 4536/89 vom 9. Dezember 1889,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 20 Nr. 33,

ausgesprochen, daß dieser § 160 dann keine Anwendung findet, wenn

ein um Vollstreckung einer Strafe von einem anderen Amtsgerichte ersuchtes Amtsgericht die Rechtshilfe verweigere, weil die Strafvollstreckung keine von dem Gerichte als solchem vorzunehmende Handlung, sondern ein prinzipiell der Staatsanwaltschaft zugewiesener Akt der Administrativrechtspflege sei. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber um einen Akt, den das ersuchte Gericht innerhalb seiner Zuständigkeit nach der Civilprozeßordnung vorzunehmen hat. Und wenn das Kammergericht jenem Beschlusse nach seiner Begründung eine weitergehende Auslegung zu teil werden lassen will, welche sich auch auf die Funktion der ersuchenden Behörde beziehe, so vermag der jetzt beschließende Senat dieser eine analoge Anwendung ausschließenden Auslegung nicht zu folgen. Wäre selbst anzunehmen, daß die Begründung jenes Beschlusses des I. Straffenates so zu verstehen sei, so würde der beschließende Senat nicht behindert sein, ohne Verweisung der Rechtsfrage an das Plenum des Reichsgerichtes von jener Begründung abzuweichen, da der angezogene Beschluß selbst einen Fall betrifft, welcher sich mit dem vorliegenden nicht deckt.

Die Beschwerde des Patentamtes war also nicht unzulässig. Nach § 160 G.B.G. findet eine Anfechtung der Entscheidung des Oberlandesgerichtes durch Beschwerde an das Reichsgericht statt, wenn das Oberlandesgericht die Rechtshilfe für unzulässig erklärt, und das ersuchte und das ersuchende Gericht den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören. Nach dem dieser Bestimmung zu Grunde liegenden Gedanken ist dieselbe dahin zu verstehen, daß die Beschwerde ausgeschlossen bleiben soll, wenn das Oberlandesgericht unter Abänderung des erstinstanzlichen Beschlusses dem Ersuchen stattgiebt, oder wenn das ersuchende und das ersuchte Gericht unter demselben Oberlandesgerichte stehen. Keiner dieser Fälle liegt hier vor. Es kann auch nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, der Ausführung des § 31 des Patentgesetzes dadurch Schwierigkeiten zu bereiten, daß es die sonst zulässige Beschwerde an das Reichsgericht für den Fall ausschließen wollte, daß das Patentamt, welches als Reichsbehörde dem Kammergerichtsbezirke nicht angehört, und welches dem Kammergerichte nicht unterstellt ist, ein dem Kammergerichte untergeordnetes Amtsgericht ohne Erfolg um Rechtshilfe ersucht, und das angerufene Kammergericht, statt die Beschwerde als unbegründet abzuweisen, in welchem Falle die Beschwerde an das Reichsgericht zu-

läufig sein würde, die Beschwerde dem wahren Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zuwider als unzulässig zurückweist. Die Beschwerde an das Reichsgericht war also zulässig und, wie sich aus dem Vorstehenden ergibt, auch begründet.

Danach war unter Aufhebung des Beschlusses des Kammergerichtes der ablehnende Beschluß des Amtsgerichtes Charlottenburg entsprechend abzuändern.“ . . .